

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 40

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVI. Jahrgang.

Nr. 40.

Basel, 6. Oktober.

1900.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die deutsche Militärpensions-Gesetzgebung. — Über die Rüstungen der grösseren Mächte gegen die chinesischen Wirren. (Fortsetzung und Schluss.) — E. Hammer: Tafeln zur Berechnung des Höhenunterschiedes. — Wörth, Von Carl Bleibtren. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug: Unfall. Kriegsgericht der VII. Division. † Oberst Fraschina. — Ausland: Deutsches Reich: Oberstleutnant a. D. Dr. Max Jähns †. Militärzeitschriften. Österreich-Ungarn: Schnellfeuergeschütze aus Gusstahl. Frankreich: Verbot für die Offiziere Civilkleidung zu tragen. Italien: Wiedereinführung der Trommeln. Spanien: † Feldmarschall Martinez Campos. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Verluste der Amerikaner auf den Philippinen.

Die deutsche Militärpensions-Gesetzgebung.

Die Militärpensions-Gesetzgebung beansprucht in den Ländern der allgemeinen Wehrpflicht vielleicht um so mehr Interesse, als sie eine der Grundbedingungen für die Sicherung der erforderlichen Zahl der Führer aller Grade des Heeres bildet und für das intellektuelle und soziale Niveau derjenigen Kreise der Bevölkerung, aus denen sich diese ergänzen, von beträchtlichem Einfluss ist.

Im deutschen Kriegsministerium hat man sich zu einer Neuregelung der Militärpensions-Gesetzgebung entschlossen, da sie mit Recht nicht mehr für zeitgemäss gelten konnte und, durch mehrfache Novellen verwickelt und unklar geworden, Ungleichheiten und Härten enthielt, die durch neue Gesetze auf neuer Grundlage beseitigt werden sollen.

In den betreffenden Kreisen wird dies Vorgehen mit Befriedigung empfunden; allein es ist die Frage, ob die dadurch erforderliche abermalige „nicht unerhebliche Steigerung“ der Militär-Ausgaben, in Anbetracht der übrigen vorliegenden starken Forderungen für die Wehrmacht, im deutschen Reichstag Zustimmung finden wird.

Fasst man zunächst die Verhältnisse bei den deutschen Offizierspensionierungen ins Auge, so geht schon aus den Angaben des Kriegsministers in der Budgetkommission über die absolute Steigerung der Offizierspensionierungen infolge der Vergrößerung der Armee und der Zunahme der Offiziersstellen, sowie aus seinem Hinweis, dass das Lebensalter der Offiziere zur Zeit der Pen-

sionierungen in den letzten Jahren im allgemeinen sich nicht verringert hat, sowie aus der alleinigen besonderen Bezugnahme auf das Pensionierungsalter der Brigade- und Divisionsgenerale deutlich hervor, dass ein gründlicher Wandel nicht beabsichtigt ist. Der Minister vermied es von dem Durchschnittspensionierungsalter der Hauptleute und Stabsoffiziere zu sprechen. Dieses beträgt, nach vor einiger Zeit im Reichstage gemachter offizieller Angabe 41 bzw. 48 Jahre. Im besten schaffenskräftigsten Mannesalter wird daher der deutsche Offizier im Durchschnitt pensioniert. Es wäre unter diesen Umständen von besonderem Interesse nicht sowohl zu erfahren, dass das Durchschnittspensionierungsalter der Divisionskommandeure von 57 Jahren im Jahre 1898 auf 58 Jahre im Jahre 1899 und dasjenige der Brigade-Kommandeure von 55 auf 56 Jahre hinaufgegangen ist; denn die wenigen Militärs, die diese Chargen erreichen, sind ausreichend versorgt; sondern ob das Durchschnittspensionierungsalter der Hauptleute und Stabsoffiziere auch heute noch 41 bzw. 48 Jahre beträgt. Ist es jedoch oder doch, wie es scheint, mindestens annähernd noch der Fall, so vermag eine geringe Aufbesserung der Pension offenbar kein gründliches Mittel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage zu bilden, in der sich alle verabschiedeten deutschen Offiziere der mittleren und unteren Chargen befinden, wenn sie verheiratet sind und, wie dies meistens der Fall, kein nennenswertes Privatvermögen besitzen.

Die heutigen Existenzbedingungen für die gesellschaftlichen Schichten, aus denen die deut-